

# RS OGH 1993/9/15 3Ob118/93, 5Ob41/09d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1993

## Norm

EONov 1991 ArtXXXIV Abs4

EO §10 A

AußStrG 2005 §1 Abs2 A1

JN §1 DVb1bb

JN §1 DVb2bb

## Rechtssatz

Die ergänzende Entscheidung ist in dem Verfahren zu erwirken, das sonst für eine Änderung der Unterhaltsverpflichtung vorgesehen ist, bei Unterhaltsaussprüchen daher mittels Klage § 10 EO, die bei dem nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Gericht einzubringen ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 118/93

Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 118/93

- 5 Ob 41/09d

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 41/09d

Vgl; Beisatz: Die ergänzende Entscheidung (zu einem Bruchteilstitel) ist in dem Verfahren zu erwirken, das sonst für eine Änderung der Unterhaltsverpflichtung vorgesehen ist, bei Unterhaltsaussprüchen Volljähriger daher mittels Klage nach § 10 EO, die bei dem nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Gericht einzubringen ist. (T1);

Bem: Zur Zulässigkeit des außerstreitigen Rechtswegs für eine Titelergänzung siehe RS0125007. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0030831

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)